

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONTAKTAUSSCHUSSES (16/10/1997)

Der Kontaktausschuß,

gestützt auf Artikel 23a der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im folgenden "die Richtlinie" genannt),

GIBT SICH FOLGENE GESCHÄFTSORDNUNG:

Artikel 1

Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen. Jede Delegation besteht aus höchstens drei Mitgliedern.¹

Artikel 2

1. Die Ausschußsitzungen werden von einem Vertreter der Kommission geleitet. Die Dienststellen der Kommission nehmen die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr und organisieren seine Arbeiten.

2. Der Vorsitzende beruft den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag der Delegation eines Mitgliedstaats ein.

3. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Kommission statt.

4. Außer dem Vorsitzenden und den ordentlichen Mitgliedern dürfen folgende Personen an den Sitzungen teilnehmen:

- vom Vorsitzenden eingeladene Vertreter der zuständigen Kommissionsdienststellen;

¹ Die Kommission erstattet nur die Reisekosten für höchstens zwei Mitglieder je Delegation und Ausschußsitzung.

- Vertreter derjenigen EFTA-Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben.

5. Je nach Tagesordnung dürfen außerdem folgende Personen an den Sitzungen teilnehmen:

- nach Anhörung des Ausschusses vom Vorsitzenden eingeladene Vertreter der assoziierten Staaten, insbesondere derjenigen in Mittel- und Osteuropa;

- nach Anhörung des Ausschusses vom Vorsitzenden eingeladene Vertreter des Generalsekretariats des Europarates;

- vom Vorsitzenden oder von einem Ausschußmitglied eingeladene Sachverständige.

Im letztgenannten Fall teilen die Delegationen dem Vorsitzenden vor der Sitzung mit, wen sie eingeladen haben.

Artikel 3

1. Der Vorsitzende stellt den Entwurf der Tagesordnung auf. Er kann ihm von den Delegationen der Mitgliedstaaten vorgelegten Fragen auf die Tagesordnung setzen.

2. Das Einberufungsschreiben, der Tagesordnungsentwurf sowie alle sonstigen Arbeitsunterlagen werden den Ausschußmitgliedern vom Vorsitzenden nach Möglichkeit zehn Werktage vor dem Sitzungstermin übermittelt. Entwürfe von Stellungnahmen sollten den Ausschußmitgliedern jedoch spätestens zehn Werktage vor der Sitzung zugehen, auf der sie erörtert werden.

3. Der Ausschuß nimmt zu Beginn der Sitzung den Entwurf der Tagesordnung an.

Artikel 4

Gemäß Artikel 3 a Absatz 2 und 23 a Absatz 2 der Richtlinie hat der Ausschuß folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) er erleichtert die tatsächliche Umsetzung dieser Richtlinie durch regelmäßige Konsultationen über praktische Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie, insbesondere von deren Artikel 2, sowie über alle anderen Fragen, die einen Gedankenaustausch zweckdienlich erscheinen lassen;

b) er gibt von sich aus oder auf Antrag der Kommission Stellungnahmen ab zur Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten;

c) er ist das Forum für einen Gedankenaustausch über die Themen, die in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 vorzulegenden Berichten behandelt werden sollen, über die Methodologie dieser Berichte, über die Ziele der unabhängigen Studie

gemäß Artikel 25 a, über die Evaluierung der Angebote für diese Studie und über die Studie selbst;

d) er erörtert das Ergebnis der regelmäßigen Konsultationen, die zwischen der Kommission und Vertretern der Fernsehveranstalter, der Produzenten, der Verbraucher, der Hersteller, der Dienstleister, der Gewerkschaften und der Kunstschaffenden stattfinden;

e) er erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Lage, und die Entwicklung bei den rdnungstätigkeiten in bezug auf die Fernsehdienste, wobei die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich sowie relevante Entwicklungen im technischen Bereich berücksichtigt werden;

f) er prüft die Entwicklungen auf dem betreffenden Sektor, die einen Gedankenaustausch zweckdienlich erscheinen lassen.

Artikel 5

1. Unter der Verantwortung des Vorsitzenden wird für jede Sitzung der Entwurf eines Kurzberichts erstellt, der den Ausschußmitgliedern übermittelt wird. Der Ausschuß nimmt den Berichtsentwurf an.

2. Die Ausschußmitglieder teilen etwaige Bemerkungen dem Vorsitzenden schriftlich mit. Der Ausschuß wird hiervon vom Vorsitzenden unterrichtet.

Artikel 6

1. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegationen und die Kommission anwesend sind. Erforderlichenfalls kann eine Delegation ihr Stimmrecht von auf eine andere Delegation übertragen. Jede Delegation kann nur eine andere Delegation vertreten.

2. Jede Delegation verfügt über eine Stimme.

3. Der Ausschuß nimmt seine Stellungnahmen mit der Mehrheit der ihm angehörenden Delegationen an. Über Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung entscheidet der Ausschuß mit der Zweidrittelmehrheit der ihm angehörenden Delegationen.

4. Die Stellungnahmen des Ausschusses sind zu begründen; sie enthalten auch die Ansichten der in der Minderheit befindlichen Mitglieder, sofern diese es wünschen.

5. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für die nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 der vorliegenden Geschäftsordnung eingeladenen Vertreter und Sachverständigen.

6. Erforderlichenfalls kann die Stellungnahme des Ausschusses innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß.

Artikel 7

1. Die Tagesordnungen, Dokumente und Protokolle des Kontaktausschusses werden nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Unterlagen werden in elektronischer Form veröffentlicht.

Die Kommission stellt diese Informationen zu gegebener Zeit und in geeigneter Form zur Verfügung.

2. Über Vorschläge, ein Dokument für vertraulich zu erklären, entscheidet der Ausschuss im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 mit einfacher Mehrheit der Delegationen.

3. Der Schriftverkehr im Zusammenhang mit den Ausschussarbeiten ist an die Kommission, zuständige Generaldirektion, zu Händen des Ausschussvorsitzenden, zu richten.

Artikel 8

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt in Kraft am 16. Oktober 1997. Artikel 7 wurde am 21.10.2004 geändert (Doc CC TVSF (2004) 9).